

Keine einheitlichen Höchstpreise für Getreide und Mehl.

Möglichkeit der zwangswweisen Ueberweisung von Vorräten.

Wien, 5. Januar.

Die Wiener Gemeindeverwaltung hat in einer Kundgebung, die im „Anschlusse“ der Stadt Wien“ vom 29. Dezember 1914 veröffentlicht wurde, die Forderung erhoben, es mögen die Höchstpreise für Getreide und Mehl für die gesamte Monarchie einheitlich festgesetzt werden.

Darüber wird folgende amtliche Mitteilung verlautbart: Die Regierung, die diese Anregung schon Anfang Dezember, als sie vom Stadtrat zum erstenmal gegeben wurde, eingehend geprüft hat, vermochte sich für diese Modalität nicht zu entscheiden. Denn ein solcher Vorgang würde die Versorgung mit Getreide und Mehl nicht nur nicht erleichtern, sondern für den größten Teil des österreichischen Staatsgebietes geradezu in bedenklicher Weise in Frage stellen. Schon jetzt wird — obgleich in einer Reihe von Komitaten Ungarns wesentlich niedrigere Höchstpreise normiert sind als in den in Betracht kommenden österreichischen Kronländern — die Versorgung dieser als erschwert bezeichnet. Würden nun die Höchstpreise in der ganzen Monarchie einheitlich festgesetzt, so wären die Schwierigkeiten unüberwindlich, da überhaupt keine Möglichkeit bestünde, die Frucht aus dem Produktions- nach dem Bezugsgebiete zu tragen. Es bliebe nur der Ausweg, die einheitlichen Höchstpreise auf eine die heutigen Maximalpreise weit übersteigende Höhe hinaufzusetzen. Denn nur dann könnte allenfalls damit gerechnet werden, daß das Getreide in den Produktionsgebieten unter den Höchstpreisen gehandelt würde, wodurch dessen Abfluß in die Gebiete des Bedarfes ermöglicht wäre. Das System einheitlicher Höchstpreise hätte somit jedenfalls eine beträchtliche Verteuerung zur Folge, ohne aber selbst dann die Versorgung zweifellos sicherzustellen. Man muß sich eben vor Augen halten, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für den Großhandel eine Maßregel ist, die in das bestehende Wirtschaftssystem tief einschneidet. Niemand konnte daher erwarten, daß ihre Einführung ohne Störungen vor sich gehen wird, die bei uns nicht minder unvermeidlich waren wie im Deutschen Reich. Der Handel bedarf nunmehr einer gewissen Uebergangszeit, bis er sich den grundlegend geänderten Verhältnissen wieder vollkommen angepaßt hat. Uebrigens sind durch die neuen Vermahlungs Vorschriften die technischen und kommerziellen Bedingungen des Mühlenbetriebes in weitgehender Weise verschoben worden. Die Beschränkung auf wenige Mehlsorten sowie die Verpflichtung, bestimmte andere Getreidearten zuzumischen, macht auch da eine Uebergangszeit notwendig, bis die Mühlen wieder in normaler Weise den Konsum zu versorgen vermögen. Es wäre wünschenswert, daß alle berufenen Faktoren der Bevölkerung diese Momente vor Augen führen und damit aufklärend und beruhigend wirken.

Was die Höhe der Maximalpreise betrifft, so hat sich allerdings nicht ausnahmslos eine den gewohnten Bezugsverhältnissen entsprechende Abstufung zwischen den österreichischen und ungarischen Höchstpreisen ergeben. Ein anderes System der Höchstpreise in Oesterreich war aber nicht möglich, da man in Ungarn — das in dieser Frage selbständig vorgehen kann und das für Oesterreich ein maßgebendes Lieferungsgebiet bildet — die Festsetzung durch die Komitate in Aussicht genommen hatte.

Eine Abhilfe der jetzt zutage tretenden Erschwerungen der Versorgung muß zunächst von einer Ueberprüfung der ungarischen Maximalpreise erwartet werden. In dieser Richtung hat bereits vor längerer Zeit eine Aussprache zwischen den beiden Regierungen stattgefunden, bei der von der ungarischen Regierung die lokale Zulage erteilt wurde, daß auf die Bedürfnisse des österreichischen Konsums entsprechend Rücksicht genommen werden wird. Zu einer Beruhigung der Wiener Bevölkerung ist — wie nachdrücklich betont werden muß — keinesfalls ein Anlaß vorhanden. Denn nach den Ausweisen des Wiener Magistrats beliefen sich die Mehlvorräte im Wiener Stadtgebiet am 14. Dezember 1914 auf 1823 Waggons, am 28. Dezember 1914 aber auf 1934 Waggons. Die Mehlvorräte haben also in dieser zweiwöchentlichen Periode nicht nur nicht abgenommen, sondern sind um mehr als 100 Waggons gestiegen, obwohl sich der Verbrauch während der Weihnachtszeit sicherlich mindestens auf der durchschnittlichen Höhe von etwa 40 Waggons täglich gehalten hat.

Sollten sich trotz dieser für die Wiener Zivilbevölkerung verfügbaren bedeutenden Mehlvorräte Schwierigkeiten im Kleinhandel ergeben, so sind die Behörden jederzeit in der Lage, über gestellte Ansuchen die zwangswweise Ueberweisung von Vorräten zu verfügen. Eine derartige Ermächtigung ist schon im § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R. G. Bl. Nr. 194, enthalten gewesen, wobei der Gemeinde das Recht der Antragstellung eingeräumt erscheint. Im § 6 der Höchstpreisverordnung vom 28. November 1914 ist die Ermächtigung zur Ueberweisung noch erweitert worden. Im Sinne dieser Bestimmungen wurde auch bereits die niederösterreichische Statthalterei angewiesen, in dem Falle, als sich die Wiener Genossenschaften der Bäcker und der Gemischtwarenverschleißer um die Beschaffung von Mehl an die Statthalterei wenden sollten, gemäß jenem § 6 vorzugehen.

Die Regierung wird der Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Nahrungsmitteln auch weiterhin die vollste Aufmerksamkeit zuwenden. Sie wird hierbei auch die autonomen Körperschaften nach jeder Richtung hin unterstützen, falls sich diese entschließen, selbst zu praktischen Maßnahmen zu schreiten und durch eigene Käufe und ähnliche Aktionen zur Deckung der Bedürfnisse ihres Gebietes beizutragen.

Neue strengere Vorschriften über die Brotbereitung in Deutschland.

Berlin, 5. Januar.

Der Bundesrat hat heute die Bestimmungen über die weitere Streckung der Getreidevorräte nach mehreren Richtungen auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen ergänzt und erweitert. Roggen ist künftig mindestens bis zu 82 Prozent, Weizen bis 80 Prozent durchzumahlen, wobei die Landeszentralbehörden bei einer einzelnen Mühle aus besonderen Gründen eine Ausnahme zulassen können. Sie können ferner wie bisher Roggen- und Weizenauszugmehl, aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent zulassen. Weizenmehl darf von den Mühlen künftig nur in einer Mischung abgegeben werden, die auf 30 Teile Roggenmehl 70 Teile Weizenmehl enthält. Dies gilt auch für die Münden- und Sahnmüllerei. Die Vorschriften über das Verfütterungsverbot sind ebenfalls verschärft, so daß mahlfähiger Roggen und Weizen nicht mehr verfüttert oder geschrotet und auch nicht mehr zur Futtermittelbereitung verwendet werden darf. Das Verbot erstreckt sich auch auf Roggen und Weizen, der mit anderer Frucht gemischt ist, sowie auf Roggen- und Weizenmehl, das, allein oder mit anderen Mehlen gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist. Endlich darf auch kein Brot mehr verfüttert werden, mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von Roggen und Weizen sowie von Roggen- und Weizenmehlen zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

Zur Bereitung von Roggen- und Weizenbrot dürfen Auszugmehl nicht verwendet werden. Weizenbrot muß 30 Prozent Roggenmehl enthalten, Weizenmehl kann dabei bis 20 Prozent durch Kartoffelstärkemehl ersetzt werden. Roggenbrot muß auf 90 Teile Roggenmehl 10 Teile Kartoffelstärkemehl, Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkemehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffel enthalten. Bei größerem Kartoffelzusatz muß das Brot mit der Bezeichnung „K“ versehen werden. Statt Kartoffel kann Gerstensenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot zugelegt werden. Reines Roggenbrot, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als 93 Prozent durchgemahlen ist, braucht keinen Kartoffelzusatz zu enthalten. Weizenbrot darf nur in Stücken bis höchstens 100 Gramm hergestellt werden. Die Landeszentralbehörden können hierüber zur Einschränkung des Weizenbrotverbrauches anders bestimmen und können auch für Roggen- und Weizenbrot bestimmte Form und Gewichte vorschreiben.

Bei der Kuchenbereitung darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes des verwendeten Mehles oder mehlfartigen Stoffes aus Weizen bestehen. Die Landeszentralbehörden können die Kuchenbereitung auf bestimmte Wochentage beschränken. Den Bäckereien und Konditoreien, einschließlich Hotelbäckereien, und ähnlichen Betrieben wird alle Nachtarbeit verboten. Roggenbrot von über 50 Gramm Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Badens aus der Bäckerei abgegeben werden. Backfähiges Mehl darf nicht mehr als Streumehl zur Isolierung der Teigware verwendet werden.

Zur genauen Durchführung dieser Vorschriften erhalten die Polizeibeamten und hiefür besonders beauftragte Sachverständige das Recht, in Mühlen, in Bäckereien, in Lager- und Geschäftsräume und in Futterräume jederzeit hineinzugehen, Besichtigungen vorzunehmen und Proben zu entnehmen.

Die Verordnung über das Ausmahlen des Brotgetreides sowie das Verfütterungsverbot tritt am 11. d., die Verordnung über die Bereitung der Backware am 15. d. in Kraft.